

## Merkblatt Hinweise zum Artenschutz bei Bauvorhaben (Gebäude)

Gebäude können Lebensräume für besonders geschützte Tiere wie Vögel, Fledermäuse und Insekten (Hornissen) darstellen.

Daher sind bei Bau-, Sanierungs- und Abbruchvorhaben neben den baurechtlichen Vorgaben auch die Vorschriften zum Artenschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Diese gelten auch für den Innenbereich von Städten.

### 1. Welche Vorhaben sind betroffen?



Betroffen sind insbesondere Vorhaben wie Dachausbau und -erneuerung, Fassaden- und Fugensanierung, Aus- und Umbau und Sanierung leerstehender Gebäude, Gebäudeabbrüche und ggf. auch Gebäudeanbau, -ausbau oder -aufstockung.

Zu beachten ist, dass bei Abriss / Sanierung von baulichen Anlagen die artenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem BNatSchG stets zu beachten sind, unabhängig davon, ob eine baurechtliche oder denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist.

**Hinweis:** Ruderale Frei- und Brachflächen, Haufwerke sowie Bäume und Gehölze können ebenfalls Lebensraum geschützter Tiere sein. Daher sind die Vorschriften des Artenschutzes auch bei bauvorbereitenden Arbeiten (z.B. Gehölzbeseitigungen, Bodenarbeiten) zu berücksichtigen.

### 2. Welche gesetzlichen Grundlagen gelten?



Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u. a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Lebensstätten) zu beschädigen oder zu zerstören. Darüber hinaus ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann.

Welche Arten zu den besonders bzw. streng geschützten Arten zählen, ist im § 7 Abs. 2 Sätze 13 und 14 BNatSchG definiert. Eine schnelle Recherche ist auf der vom Bundesamt für Naturschutz erstellten Internet-Plattform WISIA ([www.wisia.de](http://www.wisia.de)) möglich.

### 3. Was sind Lebensstätten von Tieren?



Unter den Schutz der Lebensstätten fallen insbesondere Nist- und Wohnstätten der Tiere. Nist- und Brutstätten dienen der Aufzucht von Jungtieren. Wohnstätten sind Orte, an denen sich die Tiere zur Ruhe oder zum Schlafen zurückziehen. Des Weiteren sind z. B. auch Balzplätze und Winter- und Sommerquartiere geschützt.

Dabei sind Lebensstätten, die regelmäßig genutzt werden, auch dann geschützt, wenn die Tiere zu einer gewissen Jahreszeit nicht anzutreffen sind.

Dies gilt z. B. für Vogel-Nistplätze mit dauerhaftem Bestand, wie Schwalbennester und -brutröhren, Mauersegler-Niststätten, Nistplätze von Turmfalken, Schleiereulen und Dohlen sowie Nistplätze der Höhlenbrüter. Ebenso genießen die Fledermaus-Wochenstuben sowie Winter- und Zwischenquartiere ganzjährigen Schutz.

Lebensstätten, die nur einmalig zur Fortpflanzung genutzt werden, wie z. B. Hornissennester oder die Nester vieler Singvögel, sind nur für die Dauer ihrer Nutzung geschützt und können nach dem Verlassen der Tiere entfernt werden.

#### 4. Was ist bei Abriss oder Sanierung eines Gebäudes zu beachten?



Möglichst frühzeitig – am besten bereits in der Planungsphase – sowie zusätzlich unmittelbar vor Beginn und auch während der Umsetzung des Vorhabens ist durch eine fachkundige Person im Auftrag des Bauherren zu prüfen, ob einzelne Tiere bzw. Lebensstätten geschützter Arten betroffen sind.

Beim Verdacht auf Vorkommen geschützter Tierarten, auch wenn diese oder deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erst während laufender Abriss- oder Sanierungsarbeiten entdeckt werden, ist umgehend die zuständige Untere Naturschutzbehörde zu verständigen und die Arbeiten einstweilen einzustellen.

#### 5. An wen kann ich mich bei Fragen wenden?



Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die Mitarbeitenden der unteren Naturschutzbehörde im Umweltamt der Stadt Frankfurt (Oder).

##### Kontakt:

Untere Naturschutzbehörde  
Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (O),  
Stadthaus, Haus 1

Tel: 0335/552-3900

E-Mail: [umweltamt@frankfurt-oder.de](mailto:umweltamt@frankfurt-oder.de)

##### Allgemeine Sprechzeiten:

Dienstag: 09:00-12:00 Uhr, 13:00-18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr, 13:00-16:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

#### 6. Welche geschützten Tierarten sind regelmäßig im menschlichen Siedlungsbereich an Gebäuden anzutreffen?



- **Weißstorch** (Nest häufig auf Dächern, Schornsteinen)
- **Schleiereule, Waldkauz** (Nistplätze häufig auf Dachböden, in Stallanlagen, Scheunen sowie in älteren Höhlenbäumen)
- **Turmfalke** (Brutplätze in Dachbodenluken oder geschützte Nischen an Gebäuden)
- **Rauchschwalbe** (im Inneren von Gebäuden, Schuppen und Stallanlagen brütend)
- **Mehlschwalbe** (unter Dachtraufen und Fensternischen brütend)
- **Mauersegler** (meist an höheren Gebäuden unter der Dachtraufe in den Dachkästen, Fugen oder Kaltdächern brütend)
- **Hausrotschwanz, Sperling** (in kleineren Nischen und Ritzen an Gebäuden, Schuppen und Stallanlagen brütend)
- **Fledermäuse** (Wochenstuben von Weibchen und allgemeine Sommerquartiere häufig auf Dachböden und dort besonders unter Dachfirsten im Giebelbereich, an Schornsteinen, in Dachkästen, hinter Holzverkleidungen oder Fensterläden, Winterquartiere oft in Kellern, in Mauerspalten, auf Dachböden sowie in Fugen und Kaltdächern von Plattenbauten)
- **Hornissen** (besetzte Nester besonders in Mauerspalten, in Fugen, hinter Verkleidungen und auf Dachböden)

#### 7. Vorgehensweise und Antragstellung



Damit das Verfahren für den Antragsteller möglichst unbürokratisch und schnell geht, wird empfohlen, bereits bei Antragstellung/Anzeige des Vorhabens entsprechende Informationen zum Artenschutz einzureichen. Hilfreich sind hierbei insbesondere aussagekräftige Fotodokumentationen und Aussagen darüber, ob Vorkommen geschützter Arten bekannt sind und ob Stellungnahmen von fachkundigen Personen vorliegen.

Wenn die Untere Naturschutzbehörde im Ergebnis der fachlichen Einschätzung feststellt, dass eine artenschutzrechtliche Relevanz anzunehmen ist und deren Umfang nicht anderweitig zu ermitteln ist, so fordert sie eine vertiefende artenschutzrechtliche Auseinandersetzung. Dies

bedeutet, dass das Vorkommen und die mögliche Betroffenheit von geschützten Arten im konkreten Fall durch ein geeignetes biologisches Gutachterbüro oder eine geeignete fachkundige Person erfasst und geprüft werden. Das Ergebnis soll in einem Artenschutzrechtlichen Gutachten festgehalten und der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorgelegt werden. Im Gutachten sind auch geeignete Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen vorzuschlagen.

## 8. Was geschieht bei einem Verstoß gegen artenschutzrechtliche Vorschriften?



Können die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht gewahrt werden, ist grundsätzlich die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG - ohne Ausnahme oder Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde - eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 69 BNatSchG darstellt, die mit einer erheblichen Geldbuße geahndet werden kann. Auch die Verwirklichung eines Straftatbestands gemäß § 71 BNatSchG kommt in Betracht.

Für weitere Nachfragen steht die Untere Naturschutzbehörde gern zur Verfügung.

## 9. Information zu Vogelschutz an Glas



Millionen von Vögeln sterben jährlich in Deutschland, weil sie mit Glas kollidieren. Zu Vogelschlag an Glasflächen kommt es aufgrund von Transparenz, Spiegelung oder nächtlicher Beleuchtung.

Kommt es an Glasflächen vermehrt zu Vogelschlag, können nach Errichtung von Gebäuden nicht einkalkulierte, kostenintensive Nachbesserungen erforderlich werden (z. B. Aufbringung geeigneter Vogelschutzfolie). Werden erforderliche Nachbesserungen nicht durchgeführt, können diese durch die Naturschutzbehörde kostenpflichtig angeordnet werden.

Deshalb sollten bereits bei der Neuplanung von Gebäuden Vorkehrungen getroffen werden, um solche vermeidbaren Todesfälle zu verhindern. So können architektonische Maßnahmen (z. B. Verzicht auf Eckverglasungen oder auf große gegenüberliegende Glasfronten) verhindern, dass gefährliche Durchsichten für Vögel entstehen. Wo es nicht auf eine Transparenz ankommt (z. B. an Oberlichtern oder bei Treppenhäusern), bietet sich geriffeltes oder mattiertes Glas an. Windfänge an Terrassen oder Balkonverglasungen können mit einem geeigneten Muster bedruckt oder in Milchglasausführung hergestellt werden und somit vogelsicher sein. Geeignet ist generell alles, was eine klare Durchsicht verhindert und reflexionsarm ist. Aufkleber mit Greifvogelsilhouetten sind (wissenschaftlich nachgewiesen) als Schutz nicht geeignet und völlig wirkungslos.

Durch Verzicht auf eine Bepflanzung mit Gehölzen in unmittelbarer Nähe zu bzw. direkt vor einer Glasfläche lässt sich das Risiko von Vogelschlag an Glasfronten zumindest verringern. Glasflächen mit derartigen Spiegelungen weisen eine bis zu viermal höhere Kollisionsrate als Scheiben vor unbegrünter Flächen auf. Stattdessen sollten sich Gehölze möglichst an Hausecken oder vor nicht verglasten Bereichen des Gebäudes befinden.

Ausführliche Informationen zum Thema Vogelschlag an Glas finden Sie unter folgendem Link: [Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht - Berlin.de](http://Vogelfreundliches_Bauen_mit_Glas_und_Licht_-_Berlin.de).